

Informationsblatt für Betriebe

Solaranlagen < 100 m²

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit überwiegend betrieblicher Nutzung. **Die Bruttokollektorfläche der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 m² liegen.**

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Anlagengröße berechnet und ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit weniger als 100 m² Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme. Die Solarkollektoren müssen dabei über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Neue Solaranlagen inklusive Verrohrung
- Pumpengruppe
- Wärmespeicher
- Luftkollektoren und weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung ab 100 m² Bruttokollektorfläche finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/solaranlage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.

- Die Solaranlage muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m ²	
Pauschale	<input type="checkbox"/> 150 Euro/m ² bei Standardkollektoren <input type="checkbox"/> 195 Euro/m ² bei Vakuumkollektoren <input type="checkbox"/> 125 Euro/m ² bei Luftkollektoren
Zuschlagsmöglichkeiten	<input type="checkbox"/> + 10 Euro/m ² – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen <input type="checkbox"/> + 10 Euro/m ² – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung (für Details siehe www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung)
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale.

Checkliste

Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/ des Antragstellers	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten: Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714 | F: DW 104
energiesparen@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.